

ANTRAG

Gremium: Kreisvorstand Bündnis 90/Die Grünen Ostprignitz-Rupin

Beschlussdatum: 09.04.2025

Tagesordnungspunkt: 2. Überarbeitung der Beitragssatzung

A1: Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

- 1 1. Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen ab 500 Euro leisten einen
2 Beitrag von mindestens 1 % ihres Nettoeinkommens. Bei mehreren Einkünften
3 ist die Summe aller Einkünfte maßgeblich. Zu den Einkünften zählen nicht
4 die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die an Mandatsträger
5 ausgezahlt werden. Bei Mitgliedern, die keine regelmäßigen,
6 gleichbleibenden Einkünfte beziehen, ist der zwölfte Teil des
7 Jahreseinkommens maßgeblich.
- 8 2. Der KreissprecherInnenrat ist in Zweifelsfällen befugt, sich die
9 Einkommenshöhe eines Mitgliedes glaubhaft machen zu lassen.
- 10 3. MandatsträgerInnen, die Mitglieder sind, sollen 5 % ihrer
11 Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband abgeben. Zu den
12 Aufwandsentschädigungen gehören auch Sitzungsgelder, wenn sie anstelle von
13 Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden. Im Übrigen bleiben
14 Sitzungsgelder unberücksichtigt.
- 15 4. MandatsträgerInnen, die über die Liste der Partei ihr Mandat erhalten
16 haben, aber keine Parteimitglieder sind, sollen 10 % ihrer
17 Aufwandsentschädigung an den Kreisverband abführen. Im Übrigen gilt die
18 Regelung zu 3.
- 19 5. MandatsträgerInnen, deren Einkünfte unter der in Ziff. 1. genannten
20 Einkommensgrenze von 500 Euro monatlich bleiben, brauchen keine
21 Mandatsträgerbeiträge zu leisten.
- 22 6. Sämtliche Beiträge sind unbar zu zahlen.

23 Die Bankverbindung lautet: Bündnis 90/Die Grünen, IBAN: DE26 1009 0000
24 1736 9740 09 (Berliner Volksbank).

25 7. Von Mitgliedern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die
26 Beiträge vierteljährlich jeweils im mittleren Monat des Quartals
27 eingezogen. Im Übrigen können die Mitglieder wählen, ob sie ihre Beiträge
28 monatlich, vierteljährlich oder jährlich überweisen.

29 8. Ansprechpartner/in für Beitrags- und Spendenangelegenheiten ist der/die
30 jeweils amtierende Kreisschatzmeister/in. Von ihm/ihr wird auch die in
31 Ziff. 2. genannte Aufgabe im Einvernehmen mit dem KreissprecherInnenrat
32 wahrgenommen.

33 9. Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Dies ist die bisherige und derzeit gültige Beitrags- und Kassenordnung. Die Änderungsvorschläge des Kreisvorstandes werden einzeln erstellt, damit die Änderungen besser nachvollziehbar sind.